

Allgemeine Zuwendungsgrundsätze für Olympiastützpunkte

Für die Verwendung der auf Grundlage des Programms des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien (Leistungssportprogramm - LSP) sowie der Richtlinien des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Stützpunktsystems (Förderrichtlinien Stützpunktsystem - FR S) bewilligten Bundesmittel (Bundeszuwendung) gelten neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) folgende Allgemeine Grundsätze für die Gewährung einer Zuwendung:

1. Umschichtungen im Haushalt

- Im Bereich **Betrieb und Betreuung** des Olympiastützpunktes können innerhalb der drei Titelansätze **Personalausgaben, Allgemeine Sachausgaben und Beschaffungen** unbegrenzt Umplanungen ohne vorherige Beteiligung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesverwaltungsamtes sowie des Deutschen Olympischen Sportbundes vorgenommen werden. Zwischen den genannten Ansätzen des Finanzierungsplans sind ebenfalls Umplanungen möglich, wenn die Ansätze um nicht mehr als 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Titelanätzen ausgeglichen werden kann (Nr. 1.2 ANBest-P). Insofern besteht Deckungsfähigkeit zwischen den Titelanätzen im Bereich Betrieb des Finanzierungsplans, soweit bei den Umplanungen nicht gegen generelle Vorgaben (z.B. die Förderrichtlinien) verstoßen wird.
- Für die Durchführung von **Projekten** besteht grundsätzlich **keine** Deckungsfähigkeit zu den oben genannten Titelanätzen. Einsparungen in diesem Bereich dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesverwaltungsamt anderweitig verwendet werden.
- Alle sonstigen Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesverwaltungsamtes. Dabei sind die Unabweisbarkeit und Unvorhersehbarkeit von Ausgaben eingehend zu begründen. Eine Erhöhung der Bundeszuwendung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Personalbewirtschaftung

- Hinsichtlich der Personalausgaben wird auf Nr. 1.3 ANBest-P hingewiesen. Danach darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten grundsätzlich finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete (Besserstellungsverbot).
- Die Neu- und Nachbesetzung freiwerdender Stellen ist von der sportfachlichen Befürwortung des Deutschen Olympischen Sportbundes und der **vorherigen** schriftlichen Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat abhängig; entsprechendes gilt für Höhergruppierungen und Verkürzung der Stufenlaufzeit.

- Freiwerdende Stellen der **Entgeltgruppe 11 TVöD und höher** sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Ein Entwurf der beabsichtigten Ausschreibung ist neben dem Bundesministerium des Innern und für Heimat auch dem Bundesverwaltungsamt und dem Deutschen Olympischen Sportbund - Bereich Leistungssport - zuzuleiten.
- Mit dem Zuschuss zur Trainermischfinanzierung sind sämtliche Personalausgaben für die Trainer zu finanzieren; hier auch inklusive der Ausgaben für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die anteilige Schwerbehindertenabgabe; sonstige Nebenkosten, die für die mischfinanzierten Trainer anfallen und bei denen es sich nicht um Personalnebenkosten handelt, werden im Betriebshaushalt als zuwendungsfähig anerkannt (siehe Rundschreiben an die OSP'e vom 30.05.2011).
- Voraussetzung für die Finanzierung von fest angestelltem Personal ist, dass keine Belastungen wegen Zusammenarbeit mit Dienststellen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR bestehen. Der Zuwendungsempfänger hat eine Regelung in die Arbeitsverträge der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD aufwärts oder vergleichbarer Vergütung aufzunehmen, wonach ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung u. a. dann gegeben ist, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter außerhalb ihrer/seiner eigentlichen Tätigkeit oder neben dieser für das frühere Ministerium für Staatssicherheit /Amt für nationale Sicherheit tätig war und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis als unzumutbar erscheint. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat eine schriftliche Erklärung als Bestandteil des Arbeitsvertrages abzugeben, dass eine entsprechende Tätigkeit durch ihre/seine Person nicht ausgeübt wurde.

Im Falle des Vorliegens von Verdachtsmomenten holt der Zuwendungsempfänger eine Auskunft beim Bundesarchiv ein oder lässt sich eine entsprechende Eigenauskunft der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters vorlegen. Vor personellen Entscheidungen stimmt sich der Zuwendungsempfänger gemäß den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes vom 07.12.2000 mit dem DOSB/BL und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat im Hinblick auf eine Bundesförderung ab.

Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach dem 1. Februar 1972 geboren sind.

3. Beschaffungen/Inventarisierung

- Beschaffungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € (Netto-Schätzwert) können ohne vorherige Abstimmung und ohne Aufnahme in die Prioritätenliste im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getätigt werden. Es sind stets die Vorgaben der Unterschwellenvergabeverordnung zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf das Ihnen zur Verfügung gestellte Merkblatt „Hinweise zum Vergaberecht für Zuwendungsempfänger“ hingewiesen.
- Alle aus dem Finanzierungsplan beschafften Gegenstände sind auf Dauer an den Verwendungszweck gebunden und – soweit ihr Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt – in einem Verzeichnis zu inventarisieren, das mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen ist. Aus Zuwendungsmitteln beschaffte Software ist in jedem Fall und unbeachtlich des Anschaffungswertes zu inventarisieren. Sind keine inventarisierungspflichtigen Anschaffungen im abgelaufenen Haushaltsjahr getätigt worden, ist das Verzeichnis (ggf. des Vorjahres) mit einem entsprechenden Vermerk abzugeben.

- Es können ausschließlich die nachfolgend genannten Beschaffungen über die OSP finanziert werden:
 - 1) Neu- und Ersatzbeschaffungen von sportartunspezifischen Trainingsgeräten (z.B. Krafttrainingsgeräte) zur Ausstattung an den OSP
 - 2) Neu- und Ersatzbeschaffungen von Diagnosegeräten (Messplätze für das Training, medizinische-, biomechanische- trainingswissenschaftliche Geräte/Ergometer u.a.)
 - 3) In begründeten Ausnahmefällen, kann eine Neu- oder Ersatzbeschaffung von Spezialgeräten zur Absicherung des täglichen Trainings der Bundeskader an den Bundesstützpunkten über den zuständigen Olympiastützpunkt bezuschusst werden. Unter Berücksichtigung der erheblichen Bundesförderung im Bereich der Trainingsstättenförderung und der damit verbundenen Abgeltung aller Betriebs- und Folgekosten, auch der Sportgeräte, kann es sich nur um eine Mitfinanzierung unter Beteiligung des Trägers und evtl. weiterer Zuwendungsgeber, Sponsoren usw. handeln. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Beschaffungen der Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes dienen müssen und nicht im Hinblick auf geplante nationale oder internationale Wettkämpfe/Meisterschaften erfolgen dürfen.
 - 4) Für Beschaffung der Ausstattung von Geschäftszimmern/Büroräumen für die beim OSP gemäß Stellenplan fest angestellten Mitarbeitenden gelten die gemäß Anhang 5 des jährlichen Haushaltsaufstellungsschreibens des BMF festgelegten Höchstgrenzen.

Für Räume mit spezieller Zweckbestimmung können im Einzelfall mit entsprechender Begründung und nach vorheriger Zustimmung durch das BVA abweichende Regelungen getroffen werden.
- Aufwendungen für Wartungen und Reparaturen werden nur für von den OSP durchgeführte Beschaffungen finanziert.

4. Reisekosten

Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Sondertarife sind zu nutzen.

5. Veröffentlichungen

Auf die Förderung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist bei Veröffentlichungen wie z.B. Flyern, Broschüren, Zeitschriften, Plakaten und Internetseiten, oder an anderer geeigneter Stelle (u.a. Briefköpfe des Zuwendungsempfängers, auf denen andere Sponsoren ebenfalls aufgeführt sind) durch Aufnahme einer Bildwortmarke mit dem Zusatz: „Gefördert vom Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“ hinzuweisen. Die entsprechende Bildwortmarke kann als Datei über das Bundesverwaltungsamt angefordert werden.

Die Bildwortmarke mit Förderzusatz ist bei allen zukünftigen Projekten einzusetzen.

Im Rahmen von Einweihungen, Eröffnungen oder ähnlichen Veranstaltungen ist darauf zu achten,

dass auch Mitglieder des Haushalts- und des Sportausschusses des Deutschen Bundestages eingeladen werden.

Werden mit der Organisation oder dem Vollzug von geförderten Maßnahmen Private oder Stellen außerhalb der Bundesverwaltung beauftragt, sind mit diesen entsprechende Vertragsregelungen zu treffen.

6. Korruptionsprävention

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, die als Anlage beigefügten Verhaltensstandards zur Korruptionsprävention einzuhalten. Um eine Zweckentfremdung der Mittel und die Beeinflussung des Geschäftsbetriebs durch Korruption zu vermeiden, sind geeignete personelle und organisatorisch-administrative Maßnahmen zu treffen. Bei Anhaltspunkten auf Veruntreuung von Geldern, Korruptionsstraftaten oder anderen Verstößen gegen die Zweckbestimmung der Zuwendung ist das Bundesverwaltungsamt zu informieren und Prüfungen sind zu ermöglichen.

7. Anti-Doping Klausel

Mit der Bundesförderung ist ab Bestandskraft und für die Dauer des Bewilligungszeitraums des Zuwendungsbescheides die Auflage verbunden, uneingeschränkt bei der Dopingbekämpfung mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere die inhaltliche Beachtung des jeweils gültigen Nationalen Anti-Doping Code (NADC), die aktive Verfolgung von Anhaltspunkten für Dopingverstöße im Bereich Ihrer Einrichtung sowie die Unterstützung aller Maßnahmen zur Dopingbekämpfung, insbesondere der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und der Sportfachverbände.

1. Für die Einrichtung tätige Personen

Sämtliche für Ihre Einrichtung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich der Athletenbetreuer im Sinne des jeweils gültigen NADC (siehe Anhang Begriffsbestimmungen NADC) müssen rechtlich in schriftlicher Form und gegen Unterschrift verpflichtet worden sein bzw. sind bei Neueinstellung zu verpflichten, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen.

Die Zuwiderhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die das Recht zu einer fristlosen Kündigung oder zur sofortigen Beendigung einer Zusammenarbeit mit Ihrer Einrichtung nach sich ziehen kann.

Im Rahmen der (sport-)medizinischen Betreuung der Athleten hat Ihre Einrichtung - ggf. durch entsprechende vertragliche Verpflichtung - sicherzustellen, dass die mit dieser Betreuung beauftragten Personen im ersten Jahr nach Vertragsschluss und dann mindestens alle 2 Jahre an einer Anti-Doping-Fortbildung auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB im Rahmen der Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“, im Rahmen der Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ) oder an anderen geeigneten sportmedizinischen Veranstaltung (z.B. Anti-Doping-Seminar der NADA), die zumindest auch die Verbotliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben, teilnehmen.

Ein Teilnahmenachweis ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

2. Dokumentations- und Mitteilungspflichten

Nach Bekanntwerden eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC an Ihrer Einrichtung haben Sie unverzüglich folgende Mitteilungen zu machen:

- a. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen strafbewehrte Vorschriften hinweisen; dieser Verpflichtung wird auch dadurch genüge getan, dass Sie (nur) die NADA entsprechend unverzüglich unterrichten,
- b. der NADA sowie dem betroffenen Sportfachverband über Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC sowie über eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft nach Buchst. a.

3. Handlungspflichten

Ihre Einrichtung hat sicherzustellen, dass Athleten oder Athletenbetreuer, die nach Mitteilung der Sportfachverbände gem. NADC vorläufig suspendiert und/oder gesperrt wurden, für diesen Zeitraum, keine Leistung Ihrer Einrichtung mehr in Anspruch nehmen.

4. Verträge mit Dritten

In Verträgen mit Dritten, die eine unmittelbare persönliche Unterstützung der Athleten zum Vertragsgegenstand haben, sind geeignete Regelungen aufzunehmen, die den Vertragspartner auf die Grundsätze einer uneingeschränkten aktiven Dopingbekämpfung verpflichten, d.h. sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder Doping zu unterstützen.

Für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Vereinbarungen durch den Vertragspartner - unbeschadet etwaiger Vertragsstrafen - sind Sonderkündigungsrechte aus wichtigem Grund vorzusehen.

Ein Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen führt zu einer Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Rückforderung, Kürzung oder Einstellung.

8. Nahrungsergänzungsmittel

Ausgaben für Nahrungsergänzungsmittel sind nicht zuwendungsfähig. Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen und die aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung bestehen und in dosierter Form in den Verkehr gebracht werden, d. h. in Form von z. B. Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeuteln, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen und ähnlichen Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen.

9. Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen

Nach den Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR) ist die für den Kraftfahrzeugbetrieb zuständige Organisation für deren wirtschaftlichen Einsatz verantwortlich. So ist u.a. für jedes Dienstkraftfahrzeug monatlich ein Fahrtenbuch abzuschließen.

Eine Personenbindung von Dienstfahrzeugen ist nicht zulässig. Diese dienen dem Zweck des

Einsatzes aller Beschäftigten am Stützpunkt zur Erfüllung Ihrer etwaigen Betreuungsleistungen an den angegliederten Trainingsstätten sowie des Transports der am Stützpunkt betreuten Bundeskaderathleten/-innen auf dem Weg zum täglichen Training.

Jede anderweitige Nutzung der Fahrzeuge ist ausschließlich durch kostendeckende Vermietung möglich. Unter Berücksichtigung des Wertverlustes sowie der Betriebs- und Fixkosten der Dienstkraftfahrzeuge sind folgende Kilometerpauschalen bei der Vermietung der Fahrzeuge anzusetzen:

Dienst-PKW: 0,35 €

Dienst-Busse: 0,55 €

Sofern es sich um Dienst-PKW mit über 2500 ccm Hubraum handelt, sind 0,50 € je Kilometer als Kostensatz zugrunde zu legen.

Handelt es sich bei den Dienst-Bussen um Fahrzeuge mit über 16 Fahrgastplätzen gilt ein Kostensatz von 1,10 € je Kilometer.

Entsprechend zu schließende Mietverträge obliegen unter Beachtung der zuvor genannten Kostensätze der Gestaltungsfreiheit des Olympiastützpunktes.